

Ausführungsvorschriften  
über den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen  
in berufsqualifizierenden Lehrgängen  
der Berufsschule  
(AV Qualifizierungsbausteine)

Vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1370)

SenBildWiss II C 3.5 / I C 1

Fernruf: 9026 5683 / 5824, intern (926) 5683 / 5824

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), in Verbindung mit § 30 und § 37 Abs. 2 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54) wird bestimmt:

**Inhaltsübersicht**

- 1 - Anwendungsbereich
- 2 - Qualifizierungsbild
- 3 - Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung
- 4 - Inkrafttreten

Anlage 1 Qualifizierungsbild

Anlage 2 Zeugnis

Anlage 3 Teilnahmebescheinigung

## 1 - Anwendungsbereich

(1) Schülerinnen und Schülern der Berufsschule, die einen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen, soll im Rahmen des Bildungsganges der Erwerb von Qualifizierungsbausteinen ermöglicht werden (§ 29 Abs. 3 des Schulgesetzes, § 30 und § 37 Abs. 2 der Berufsschulverordnung).

(2) Qualifizierungsbausteine sind Lerneinheiten, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Sie sollen den Schülerinnen und Schülern Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln.

(3) Berufsqualifizierende Lehrgänge der Berufsschule sind

- a) die berufsqualifizierenden Lehrgänge mit Vollzeitunterricht (BQL VZ und BQL FL) nach den §§ 29 bis 35 der Berufsschulverordnung,
- b) die berufsqualifizierenden Lehrgänge mit Teilzeitunterricht (BQL TZ) nach den §§ 36 bis 40 der Berufsschulverordnung.

(4) Für den Erwerb und die Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen in den berufsqualifizierenden Lehrgängen der Berufsschule finden die Bestimmungen der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472)\* in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit in diesen Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(5) In den Lehrgängen mit Vollzeitunterricht (Absatz 3 Buchstabe a) entscheidet die Berufsschule nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten, welche Qualifizierungsbausteine die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts erwerben können. In den Lehrgängen mit Teilzeitunterricht (Absatz 3 Buchstabe b) legt der Träger (Anbieter) der fachpraktischen Ausbildung die Qualifizierungsbausteine im Einvernehmen mit der Berufsschule fest.

---

\*Hinweis: Die BAVBVO ist im **Anhang** abgedruckt.

## **2 - Qualifizierungsbild**

(1) Jeder Qualifizierungsbaustein wird durch ein Qualifizierungsbild (§ 3 Abs. 2 BAVBVO) nach dem Muster der Anlage 1 beschrieben.

(2) Das Qualifizierungsbild wird in den Lehrgängen mit Vollzeitunterricht von der jeweiligen Berufsschule und in den Lehrgängen mit Teilzeitunterricht vom Träger der fachpraktischen Ausbildung erstellt; Nummer 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Entwurf des Qualifizierungsbildes ist der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (SenBildWiss I C 1) zur schulaufsichtlichen Genehmigung einzureichen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt das schulaufsichtlich genehmigte Qualifizierungsbild der zuständigen Stelle zur Bestätigung (§ 4 BAVBVO) vor. Zuständige Stelle im Sinne von § 4 BAVBVO ist die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer oder eine sonstige in § 71 des Berufsbildungsgesetzes bezeichnete Stelle.

(5) Abweichend von Absatz 3 und 4 bedarf es bei der Einrichtung von Qualifizierungsbausteinen, die bereits anerkannt sind, keiner erneuten Genehmigung oder Bestätigung des Qualifizierungsbildes.

## **3 - Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung**

(1) Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg das Qualifizierungsziel erreicht wurde (§§ 5 und 6 BAVBVO) wird in den Lehrgängen mit Vollzeitunterricht (Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe a) durch die Berufsschule, in den Lehrgängen mit Teilzeitunterricht (Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe b) durch den Träger der fachpraktischen Ausbildung getroffen.

(2) Die Art der Leistungsfeststellung richtet sich nach den vermittelten Inhalten und den Festlegungen im Qualifizierungsbild des jeweiligen Qualifizierungsbausteins. Als Grundlage kommen mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen sowie andere geeignete Formen des Leistungsnachweises in Betracht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die das Qualifizierungsziel erreicht haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Wer das Qualifizierungsziel nicht erreicht hat, erhält eine Teilnahmebestätigung nach dem Muster der Anlage 3.

#### 4 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

<b>Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme:</b> <sup>1)2)</sup>	
<i>Schule</i> (Name, Anschrift)	<i>Kooperationspartner</i> <sup>3)</sup> (Name, Anschrift)

## Qualifizierungsbild<sup>4)</sup>

des Qualifizierungsbausteins

(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

<p><b>1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:</b><sup>5)</sup>                  (Bezeichnung, Datum der Anerkennung, Fundstelle der Ausbildungsordnung im Bundesgesetzblatt/Bundesanzeiger)</p>								
<p><b>2. Qualifizierungsziel:</b>                  (Allgemeine, übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen und auszuübenden Tätigkeiten)</p>								
<p><b>3. Dauer der Vermittlung:</b><sup>6)</sup></p> <p>Der Qualifizierungsbaustein umfasst insgesamt <input style="width: 40px;" type="text"/> Stunden. Die Ausbildung dauert <input style="width: 40px;" type="text"/> Wochen.</p>								
<p><b>4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">Zu vermittelnde Tätigkeiten</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans<sup>7)</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="height: 20px;"> </td><td> </td></tr> <tr><td style="height: 20px;"> </td><td> </td></tr> <tr><td style="height: 20px;"> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans <sup>7)</sup>						
Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans <sup>7)</sup>							
<p><b>5. Leistungsfeststellung:</b>                  (Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung, etwa Prüfungsgespräch, schriftlicher Test, kontinuierliche Tätigkeitsbewertung)</p>								

Erläuterungen siehe Rückseite

## Schulaufsichtliche Genehmigung<sup>8)10)</sup>

### Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der Entwurf des Qualifizierungsbildes wurde geprüft. Die schulaufsichtliche Genehmigung wird erteilt.

Berlin, \_\_\_\_\_  
(Datum)

(Siegel)

SenBildWiss I C 1 (Unterschrift)

## Bestätigung der zuständigen Stelle<sup>9)10)</sup>

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle:

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird bestätigt.

Berlin, \_\_\_\_\_  
(Datum)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Erläuterungen:

- 1) Berufsqualifizierende Lehrgänge im Sinne von § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 29 bis 40 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) AV Qualifizierungsbausteine vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1370).
- 3) Träger (Anbieter) der fachpraktischen Ausbildung in berufsqualifizierenden Lehrgängen mit Teilzeitunterricht (§§ 36 bis 40 der Berufsschulverordnung).
- 4) Qualifizierungsbild nach § 3 Abs. 2 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5) Anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder gleichwertige Berufsausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BAVBVO).
- 6) Vermittlungsumfang: § 3 Abs. 1 Nr. 3 BAVBVO.
- 7) Ausbildungsrahmenplan des jeweiligen Ausbildungsberufs oder Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BAVBVO).
- 8) Nummer 2 Abs. 3 AV Qualifizierungsbausteine.
- 9) Bestätigung nach § 4 BAVBVO. Zuständige Stelle: § 71 Berufsbildungsgesetz. (Nummer 2 Abs. 4 AV Qualifizierungsbausteine).
- 10) Entfällt bei Qualifizierungsbausteinen, die bereits anerkannt sind (Nummer 2 Abs. 5 AV Qualifizierungsbausteine).



(Name der Schule)

Berlin, Bezirk (Name des Bezirks)

# Zeugnis

nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung<sup>1)2)</sup>  
über die Leistungsfeststellung zum Abschluss des Qualifizierungsbausteins

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Vornamen, Familienname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

im Rahmen eines **Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL)**<sup>3)</sup> an dem o.g. Qualifizierungsbaustein  
teilgenommen und das Qualifizierungsziel

**mit Erfolg** / **mit gutem Erfolg**<sup>4)</sup> erreicht.

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

zuzuordnen.

Das Qualifizierungsziel und die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem als  
Anlage **beigefügten Qualifizierungsbild** zu entnehmen.

Berlin, \_\_\_\_\_

Siegel der Schule  
(blau)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in) / Abteilungsleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

\_\_\_\_\_  
Vertreter(in) des Trägers  
der fachpraktischen Ausbildung<sup>5)</sup>

- Erläuterungen siehe Rückseite  
- Anlage: Qualifizierungsbild

**Erläuterungen:**

- 1) Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) - vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) AV Qualifizierungsbausteine vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1370).
- 3) Berufsqualifizierende Lehrgänge im Sinne von § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 29 bis 40 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Einordnung nach § 6 BAVBVO.
- 5) Nur bei berufsqualifizierenden Lehrgängen mit Teilzeitunterricht (§§ 36 bis 40 der Berufsschulverordnung).





(Name der Schule)

Berlin, Bezirk (Name des Bezirks)

---

## Teilnahmebescheinigung

nach § 7 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung<sup>1)2)</sup>  
über die Teilnahme an dem Qualifizierungsbaustein

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

geboren am

in

hat vom

bis

im Rahmen eines **Berufsqualifizierenden Lehrgangs (BQL)**<sup>3)</sup> an dem o.g. Qualifizierungsbaustein  
teilgenommen.

Der Qualifizierungsbaustein ist dem anerkannten Ausbildungsberuf

\_\_\_\_\_ zuzuordnen.

(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

Das Qualifizierungsziel und die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem als  
Anlage **beigefügten Qualifizierungsbild** zu entnehmen.

Berlin, \_\_\_\_\_

Siegel der Schule  
(blau)

\_\_\_\_\_  
Schulleiter(in) / Abteilungsleiter(in)

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrer(in)

\_\_\_\_\_  
Vertreter(in) des Trägers  
der fachpraktischen Ausbildung<sup>4)</sup>

- Erläuterungen siehe Rückseite  
- Anlage: Qualifizierungsbild

Schul Z 752 - Teilnahmebescheinigung Qualifizierungsbaustein Berufsschule -

**Erläuterungen:**

- 1) Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO) - vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) AV Qualifizierungsbausteine vom 14. Mai 2007 (ABl. S. 1370).
- 3) Berufsqualifizierende Lehrgänge im Sinne von § 29 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 29 bis 40 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4) Nur bei berufsqualifizierenden Lehrgängen mit Teilzeitunterricht (§§ 36 bis 40 der Berufsschulverordnung).

**Verordnung**  
**über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher**  
**Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung**  
**Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)**

Vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472)\*

Auf Grund des § 51 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und Absatz 1 sowie mit § 50 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausstellung der Bescheinigung über die im Rahmen einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (*§ 51 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes*).<sup>1)</sup>

**§ 2**  
**Allgemeine Anforderungen an die Bescheinigung**

Die Bescheinigung über die in der Berufsausbildungsvorbereitung erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit enthält mindestens Angaben über

1. den Namen und die Anschrift des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung,
2. den Namen und die Anschrift der teilnehmenden Person,
3. die Dauer der Maßnahme und
4. die Beschreibung der vermittelten Inhalte.

### **§ 3**

#### **Bescheinigung und Dokumentation von Qualifizierungsbausteinen**

(1) Soweit die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit durch Qualifizierungsbausteine (§ 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes)<sup>2)</sup> erfolgt, die als inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten

1. zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist (Qualifizierungsziel),
2. einen verbindlichen Bezug zu den im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnissen oder zu den Ausbildungsinhalten einer gleichwertigen Berufsausbildung aufweisen,
3. einen Vermittlungsumfang von wenigstens 140 und höchstens 420 Zeitstunden umfassen sollen und
4. durch eine Leistungsfeststellung abgeschlossen werden,

richtet sich ihre Bescheinigung nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7.

(2) Für jeden Qualifizierungsbaustein hat der Anbieter eine Beschreibung nach Maßgabe der Anlage 1 zu erstellen, in der die Bezeichnung des Bausteins, der zugrunde liegende Ausbildungsberuf, das Qualifizierungsziel, die hierfür zu vermittelnden Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die Ausbildungsinhalte einer gleichwertigen Berufsausbildung, die Dauer der Vermittlung sowie die Art der Leistungsfeststellung festzuhalten sind (Qualifizierungsbild).

### **§ 4**

#### **Bestätigung des Qualifizierungsbildes**

Auf Antrag des Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung bestätigt die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3. Die Bestätigung ist auf der nach § 7 Abs. 3 beizufügenden Abschrift des Qualifizierungsbildes aufzuführen.

### **§ 5**

#### **Ermittlung der Befähigung**

(1) Zur Ermittlung der Befähigung bei Beendigung eines Qualifizierungsbausteins hat der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung durch eine Leistungsfeststellung zu beurteilen, ob und mit welchem Erfolg die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht hat.

(2) Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die im Qualifizierungsbild niedergelegten Fertigkeiten und Kenntnisse.

## **§ 6 Leistungsbewertung**

Hat die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht, gelten folgende Bewertungen:

1. "hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
2. "hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht", wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht.

## **§ 7 Zeugnis und Teilnahmebescheinigung**

(1) Über das Ergebnis der Leistungsfeststellung nach Maßgabe des § 5 stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung bei Erreichen des Qualifizierungsziels ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 aus.

(2) Erreicht die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel nicht, stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung über die Teilnahme eine Bescheinigung gemäß der Anlage 3 aus.

(3) Den Nachweisen der Absätze 1 und 2 ist eine Abschrift des Qualifizierungsbildes beizufügen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Anlagen 1 bis 3** (Muster Qualifizierungsbild, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung):  
Hier nicht abgedruckt.

-----  
**1) Zu § 1 BAVBVO:** Statt § 51 Abs. 2 Satz 1 BBiG jetzt § 69 Abs. 2 Satz 1 BBiG / § 42p Abs. 2 Satz 1 HWO.

**2) Zu § 3 Abs. 1 BAVBVO:** Statt § 51 Abs. 1 BBiG jetzt § 69 Abs. 1 BBiG / § 42p Abs. 1 HWO.